

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen NetCom BW GmbH (nachfolgend NetCom BW genannt) und dem Endnutzer bei Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Leistungen.
- 1.2 „Endnutzer“ im Sinne dieser AGB ist gem. § 3 Nr. 13, 41 TKG jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke in Anspruch nimmt oder beantragt und der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt.
- 1.3 Die Kunden werden dabei in folgenden Kundengruppen eingeteilt:

„Verbraucher“ im Sinne dieser AGB ist gem. §13 BGB jede natürliche Person, die einen Vertrag zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

„Unternehmer“ im Sinne dieser AGB ist gem. § 14 Abs. 1 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

„Klein- und Kleinstunternehmer“ im Sinne dieser AGB ist in Anlehnung an §§ 267, 267a HGB.

Solange und soweit dies in diesen AGB ausdrücklich geregelt ist, finden die Regelungen für Verbraucher in diesen AGB auch auf Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht (nachfolgend zusammen „KKU“ genannt) im Sinne des § 71 TKG Anwendung. Dies gilt nicht, solange und soweit sie ausdrücklich auf die entsprechend anwendbaren Regelungen des Kundenschutzes gemäß § 71 Abs. 3 TKG verzichten, in diesem Fall finden die Regelungen für Verbraucher in diesen AGB auf KKU keine Anwendung. KKU, die diesen Verzicht erklärt haben, werden nachfolgend als „KKU ohne Verzicht“ bezeichnet.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Zweifel für alle Kundengruppen. Dies gilt nicht, solange und soweit nachfolgend eine explizite Einschränkung auf eine bestimmte Kundengruppe aufgeführt ist. In jedem Falle gehen zwingende gesetzliche Regelungen vor.

- 1.4 Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der jeweils aktuellen Fassung und - soweit vorhanden - die Besonderen Geschäftsbedingungen (BesGB) für die einzelnen Dienstleistungen, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgehen, sowie die jeweiligen Leistungsbeschreibungen. Die Bestimmungen des TKG zum Kundenschutz gelten auch dann, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen des Endnutzers gelten nicht.

Dies gilt auch, wenn NetCom BW diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

- 1.5 Ein Vertrag zwischen Endnutzer und NetCom BW besteht in der Regel aus folgenden Bestandteilen:
- a) Auftragsbestätigung/Vertrag von NetCom BW
 - b) Leistungsbeschreibung /BesGB von NetCom BW
 - c) ggf. ergänzende gesetzlich geforderte Dokumente (sofern erforderlich), insbesondere
 - a. Vertragszusammenfassung gemäß EU-Muster DurchführungsVO 2019/2243/EU
 - b. Produktinformationsblätter
 - c. Besondere Ausführungsbestimmungen für die Planung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten für Endnutzer mit Behinderungen
 - d. AGB

Im Zweifel gelten bei Widersprüchen die Bestimmungen der o.g. Vertragsbestandteile in obiger absteigender Reihenfolge.

- 1.6 „Textform“ meint in diesen AGB gem. § 126b BGB eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben (z. B. Nachricht über das Kontaktformular auf der Homepage, E-Mail, Fax).
- 1.7 „Neukunde“ ist jeder Kunde, der 3 Monate vor Abgabe der Bestellung keinen Vertrag mit NetCom BW am jeweiligen Anschlusspunkt im Sinne dieser AGB hatte.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag kommt durch Antrag des Endnutzers und Annahme durch NetCom BW zustande. Die Annahme erfolgt durch eine Auftragsbestätigung in Textform. Soweit ein Vertragsabschluss/eine Vertragserklärung noch von einer Genehmigung abhängt (z.B. weil die Vertragszusammenfassung erst nachträglich übermittelt wurde), kommt der Vertrag mit Zugang der Genehmigung zustande.
- 2.2 Angebote der NetCom BW erfolgen grundsätzlich freibleibend, d.h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den Endnutzer dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Die NetCom BW behält sich ein Rücktrittsrecht aus dem Vertrag bis zum Tag der Freischaltung vor, falls technische Gründe wie z.B. ein Freileitungsanschluss bzw. fehlender Fernmeldeanschluss einen Anschluss nicht ermöglichen. Die NetCom BW verpflichtet sich in diesem Fall, den Endnutzer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.
- 2.3 Unbeschadet der Ziffer 2.1 behält sich NetCom BW ein Rücktrittsrecht aus dem Vertrag vor, falls KKU den Verzicht auf die Vorschriften zum Kundenschutz nach § 71 Abs. 3 TKG nicht bzw. nicht vollständig erklären, insbesondere wenn hierdurch der Auftrag aufgrund des nicht erklärten Verzichts im Widerspruch zu den jeweils einschlägig Kundenschutz-Vorschriften stehen würde.
- 2.4 Für den Vertragsabschluss steht dem Endnutzer ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung. Dokumente für Benutzer mit Behinderungen bleiben hiervon unberührt.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils vereinbarten Entgelte zu bezahlen.
- 3.2 Alle Preise verstehen sich für Unternehmer zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Verbrauchern ist die MwSt. bereits enthalten. Sollten für die Leistungen und/oder

Lieferungen zusätzliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese von dem Endnutzer ebenfalls zu übernehmen.

- 3.3 Soweit von der tatsächlichen Nutzung unabhängige auf bestimmte Zeiträume berechnete Entgelte (Mieten, Grundgebühren etc.) vereinbart wurden, sind diese am 1. des jeweiligen Folgemonats fällig; die erste Inrechnungstellung erfolgt gegenüber Endnutzern mit erfolgter Inbetriebnahme. Der erste Monat wird anteilig berechnet. Nutzungsabhängige Entgelte werden ab dem Tag der Inbetriebnahme abgerechnet.
- 3.4 Andere als die in Ziffer 3.2 und 3.3 genannten Entgelte werden 16 Tage nach Rechnungsstellung (Rechnungszugang) bei Unternehmern fällig. Bei Verbrauchern und KKKU ohne Verzicht sind die Entgelte 8 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Ist nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Tarife bei Zahlung durch das SEPA-Lastschriftverfahren. Der Verbraucher und KKKU ohne Verzichtserklärung verpflichtet sich, der NetCom BW ein SEPA-Basislastschrift-Mandat zum Einzug der jeweils fällig werdenden Rechnungen zu erteilen. Der Kunde verpflichtet sich, eine für die Begleichung des Rechnungsbetrages ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zum Zeitpunkt der vorgenannten Lastschrift bereitzuhalten. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch eine Rücklastschrift entstehen (zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00€ inklusive MwSt.), soweit er diesen Umstand zu vertreten hat. Die NetCom BW bucht den Betrag frühestens 8 Tage nach Rechnungsdatum ab. Der Kunde hat auch die Entgelte zu erstatten, die durch eine von ihm zugelassene Nutzung des Telekommunikationsdienstes durch Dritte entstanden sind.

4. Einwendung

- 4.1 Der Endnutzer hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform (z.B. über das Kontaktformular auf der Homepage der NetCom BW unter
- 4.2 www.netcom-bw.de/kontaktformular) bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung geltend zu machen.
- 4.3 Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. NetCom BW wird den Endnutzern in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung hinweisen.
- 4.4 Im Falle der Beanstandung hat NetCom BW das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Der Endnutzer kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt eine nach dem vorstehenden Satz verlangte Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug; die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird erst mit der Vorlage fällig.
- 4.5 Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der achtwöchigen Frist gem. Ziffer 5.1 oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft NetCom BW weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Ziffer 5.2 für die Einzelverbindungen. Dies gilt entsprechend, soweit der Endnutzer nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach dem vorstehenden Satz verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.
- 4.6 NetCom BW obliegt der Nachweis, dass sie den Telekommunikationsdienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Netzzugang des Endnutzers, technisch

fehlerfrei erbracht hat. Ergibt die technische Prüfung nach Ziffer 5.2 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Endnutzers ausgewirkt haben können, oder wird die technische Prüfung später als acht Wochen nach der Beanstandung durch den Endnutzers abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen des jeweiligen Anbieters von Telekommunikationsdiensten unrichtig ermittelt ist.

- 4.7 Informationen zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von Beschwerden zu den Themen Qualität der Dienstleistungen, Vertragsdurchführung und Abrechnung sind auf der Homepage abrufbar.

5. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 5.1 Die Vertragslaufzeit von Verträgen mit Verbrauchern bzw. KKV ohne Verzicht beginnt mit Zustandekommen des Vertrags nach Ziff. 2.1 und hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 5.2 Die Vertragslaufzeit von Verträgen mit Endnutzern, die keine Verbraucher bzw. KKV ohne Verzicht sind, beginnt mit erfolgter Inbetriebnahme und hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 5.3 Soweit nicht explizit anderweitig aufgeführt verlängern sich die Verträge jeweils stillschweigend und es gelten die Kündigungsfristen von 4 Wochen. Die ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit und danach jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich.
- 5.4 Den Vertragspartnern bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unbenommen. Ein wichtiger Grund liegt für NetCom BW insbesondere vor, wenn der Endnutzer die Dienstleistungen widerrechtlich nutzt bzw. in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen

Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht.

6. Leistungen

- 6.1 NetCom BW erbringt die Telekommunikationsdienstleistungen und Zusatzleistungen im Umfang des mit dem Endnutzer geschlossenen Vertrages auf einem von NetCom BW und ihren Geschäftspartnern betriebenen Netzwerk. Der von NetCom BW zu erbringende Leistungsumfang einschließlich der geschuldeten Verfügbarkeit der Dienste ergibt sich dabei insbesondere aus dem Auftragsformular, der Leistungsbeschreibung und den Produktinformationsblättern.
- 6.2 Dem Endnutzer ist bekannt, dass Telekommunikationsdienstleistungen Änderungen aufgrund von technischen Neuentwicklungen sowie möglicher gesetzlicher und/oder behördlicher Neuregelungen unterliegen. Service und Leistungen für den Endnutzer können daher von NetCom BW dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden, soweit dies für den Endnutzer zumutbar ist.
- 6.3 NetCom BW wird bei längeren, vorübergehenden Leistungsbeschränkungen oder -einstellungen über Art, Ausmaß und Dauer in geeigneter Form unterrichten. Details regelt die Leistungsbeschreibung. Bei voraussehbaren längeren, vorübergehenden Leistungsbeschränkungen oder -einstellungen werden Endnutzer, die NetCom BW schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt haben, dass sie auf eine ununterbrochene Verbindung oder einen jederzeitigen Verbindungsaufbau angewiesen sind, vorher unterrichtet. Dies gilt nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv vorher nicht möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 6.4 Verbindliche Liefer- bzw. Ausführungstermine bedürfen der Textform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Einhaltung der vereinbarten Liefer- bzw. Ausführungstermine und Verfügbarkeiten stehen

unter der Voraussetzung, dass der Endnutzer seine Mitwirkungsverpflichtung gem. Ziffer 9 rechtezeitig erfüllt. Sofern und soweit gesetzliche Entschädigungsansprüche dem nicht vorgehen.

- 6.5 Benötigt NetCom BW zur Bereitstellung des Kundenanschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen Leitungen oder sonstige technische Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung von NetCom BW zur Bereitstellung des Kundenanschlusses bzw. zur Erbringung ihrer sonstigen Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit diesen Vorleistungen, soweit NetCom BW die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf einem Verschulden von NetCom BW beruht.
- 6.6 Zur Vertragserfüllung kann NetCom BW jederzeit Dritte einsetzen.
- 6.7 Der Endnutzer hat 3 Monate nach Beendigung eines Vertrages über einen Internetzugangsdienstes weiterhin Zugang zu ihren E-Mails, die unter der Mail-Domain von NetCom BW bereitgestellt wurden. Des Weiteren kann der Endnutzer diese E-Mails an eine von ihm festgelegte andere E-Mail-Adresse weiterleiten.

7. Nutzungsbedingungen / Mitwirkungspflichten des Endnutzers

- 7.1 NetCom BW bietet im Rahmen der vereinbarten Leistungen nur die Möglichkeit zur Nutzung ihres oder des Vertragspartners bestehenden Netzes in seinem bestehenden Umfang an. Eventuell erforderliche Erweiterungen des Kundennetzes sowie die Realisierung der bei dem Endnutzer vor Ort und/oder in seiner Betriebsphäre hierfür etwaig erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigung sowie sonstige Leistungsvoraussetzungen vor Ort und/oder innerhalb der Betriebsphäre des Endnutzers ist Sache des Endnutzers.
- 7.2 Sofern im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung des Vertrages technische Arbeiten und Installationen bei

dem Endnutzer und/oder in seiner Betriebsphäre erforderlich sind, steht der Endnutzer dafür ein, dass diese für die Dauer des Vertrages von dem jeweiligen Grundstückseigentümer geduldet werden und die erforderlichen Erlaubnisse des Grundstückseigentümers vorliegen. Unbeschadet dessen kann NetCom BW die Durchführung des Vertrages davon abhängig machen, dass ihr ein Grundstücksnutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer in Schriftform übergeben wird und/oder der Grundstückseigentümer der Anbindung des Grundstückes (für den sogenannten Haus- und/oder Wohnungsstich) auf Basis der gesetzlichen Nutzungsregelungen zustimmt.

- 7.3 Der Endnutzer gestattet der NetCom BW den Zugang zum Übergabepunkt. Dabei muss der Übergabepunkt leicht zugänglich sein. Eine Voranmeldung im Störfall ist nicht notwendig. Gleiches gilt für ggf. erforderliche Remote Zugriffe auf den Router zur Störungsbehebung. Sollte es der Endnutzer versäumen, eine Zugänglichkeit zu schaffen, kann der Endnutzer keine rechtlichen Schritte in Bezug auf die Verfügbarkeit sowie auf die daraus entstehenden Haftungskosten geltend machen.
- 7.4 Soweit dem Endnutzer im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung der getroffenen Vereinbarungen der NetCom BW Technische Anlagen, Geräte und/oder sonstige Einrichtungen (nachfolgend insgesamt „Technische Anlagen“ genannt) leihweise oder als Miete (also ohne Eigentumsübertragung) zur Verfügung gestellt werden, gilt hierfür folgendes:

Technische Anlagen dürfen keinem Dritten überlassen und nur an dem vereinbarten Standort genutzt werden. Der Endnutzer ist verpflichtet, die „Technischen Anlagen“ pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Eingriffe (Öffnen etc.) in die „Technischen Anlagen“ oder Veränderungen dürfen von ihm nicht vorgenommen werden.

Für die Installation und den Betrieb der „Technischen Anlagen“ hat der Endnutzer den Erfordernissen der „Technischen Anlagen“ genügende Räumlichkeiten und Umfeldbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Betriebskosten der „Technischen Anlagen“ (Stromkosten etc.) werden vom Endnutzer übernommen.

Der Endnutzer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der ihm überlassenen „Technischen Anlagen“ verantwortlich. Werden „Technische Anlagen“ beschädigt, zerstört oder kommen abhanden, ist dies der NetCom BW unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Endnutzer ist für sämtliche Beschädigungen und für einen Verlust der „Technischen Anlagen“, die/der in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich entstehen sollte(n), verantwortlich und hat der NetCom BW den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen; ausgenommen sind lediglich solche Schäden, die von dem Endnutzer nicht zu vertreten sind.

7.5 Der Endnutzer ist verpflichtet,

- a) genaue Angaben über seinen Namen (bei Firmen: auch die Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. Geschäftssitz), seine Adresse und seine Bankverbindung zu machen. Sämtliche Änderungen der o.g. Daten sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen;
- b) alle für die Nutzung des Netzes und der damit/darauf zur Verfügung gestellten Dienste maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten; insbesondere nur hierfür zugelassene Geräte zu verwenden;
- c) über die von NetCom BW eröffneten Telekommunikationswege keine sitten- und/oder gesetzeswidrigen Inhalte zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Der Endnutzer steht dafür ein, dass diese

Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden;

- d) bei Verdacht auf missbräuchliche Nutzung seiner Benutzerkennung/seines Passwortes das Passwort auf Verlangen von NetCom BW unverzüglich zu ändern, NetCom BW teilt dem Kunden einen solchen Verdacht unverzüglich mit;
- e) bei der Inanspruchnahme der Leistung „Anrufumleitung“ sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Weiterleitung erfolgen soll, einverstanden ist. Die Anrufe dürfen nicht zu einem Anschluss geleitet werden, bei dem ankommende Anrufe weitergeleitet werden. Bei Nutzungsüberlassung an Dritte hat der Endnutzer diese auf die vorgenannten Verpflichtungen hinzuweisen;
- f) alle Daten, die zum Wechsel des bisherigen Telekommunikationsanbieters zu NetCom BW notwendig sind, wahrheitsgemäß mitzuteilen. Mehrkosten, die durch falsche oder unvollständige Angaben der NetCom BW entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Im Übrigen gilt Ziffer 15.7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- g) eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben, um hierüber die Regelkommunikation zwischen Kunden und NetCom BW abzuwickeln.
- h) sich im Interesse aller Kunden die Dienstleistungen angemessenen zu nutzen (Fair Use). NetCom BW behält sich vor, im Falle einer stark abweichender übermäßig oder ungewöhnlich hohen Inanspruchnahme der Dienste durch den Kunden dieser technisch einzuschränken. In diesem Falle tritt NetCom BW mit dem Kunden vorab in Kontakt, um aufgrund der spezifischen Nutzungsanforderungen des Kunden ein alternatives Produkt zu bekommen.

8. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

- 8.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart ist, verbleiben sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Vertrages übergebenen „Technische Anlagen“, DV-Programme (Software) und Unterlagen dingliches und geistiges Eigentum der NetCom BW bzw. deren Geschäftspartner. Der Kunde erhält hieran nur das für die Dauer des Vertrages befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur internen Nutzung. Eine nach Maßgabe des Vertragszweckes über den notwendigen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist dem Endnutzer nicht gestattet. Unbeschadet dessen ist der Endnutzer verpflichtet, die jeweils einschlägigen lizenz- und sonstigen urheberrechtlichen Bedingungen des Herstellers, der NetCom BW und deren Geschäftspartner einzuhalten.
- 8.2 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Endnutzer sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages überlassenen Geräte, DV-Programme und Unterlagen (einschl. aller etwaigen Kopien) zurückzugeben, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 8.3 Der Endnutzer steht dafür ein, dass die Verpflichtungen aus Ziffern 8.1 und 8.2 auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden.

9. Sicherheitsleistung

- 9.1 NetCom BW ist berechtigt, von dem Endnutzer eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen:
- Wenn der Endnutzer einen nicht unwesentlichen Rechnungsbetrag nicht fristgerecht bezahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als 12 Monate zurückliegt;
 - bei beantragten oder eröffneten gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahren;

c) bei gerichtlich angeordneter Zwangsvollstreckung.

- 9.2 Diese Sicherheitsleistung kann in Form einer Bürgschaftserklärung eines in dem Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes erfolgen.
- 9.3 Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung oder Bürgschaft ist NetCom BW nach entsprechender Mahnung mit Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitserbringung berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre nach Ziffer 10 vorliegen.

10. Sperre

- 10.1 NetCom BW darf ihre Leistung einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.
- 10.2 NetCom BW darf die zu erbringenden Leistungen unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der Ziffern 10.3 bis 10.6 ganz oder teilweise verweigern (Sperre). § 164 Abs. 1 TKG bleibt unberührt.
- 10.3 Wegen Zahlungsverzugs darf NetCom BW bei Leistungen, die öffentlich zugängliche Telefondienste oder Internetzugangsdienste betreffen, eine Sperre durchführen, wenn der Endnutzer als Verbraucher oder KKV ohne Verzicht aufgrund wiederholter Nichtzahlung nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen für Verbindungsleistungen von mindestens 100 EUR in Verzug ist und NetCom BW die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Endnutzers, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter i. S. d. § 61 Abs. 4 S. 2 TKG außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn die Forderungen abgetreten sind.

- 10.4 NetCom BW darf eine Sperre durchführen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird.
- 10.5 Bei der Berechnung des Zahlungsverzugs werden pauschalierte Entgelte (Flatrates) und/oder Entgelte für Verbindungsleitungen herangezogen. Weitere Forderungen werden nicht berücksichtigt (z.B. Grundgebühren, Serviceentgelte oder Mahngebühren).
- 10.6 Im Falle strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste muss dem Verbraucher weiterhin Zugang zu einem Mindestangebot an Sprachkommunikations- und Breitbandinternetzugangsdiensten gewährt werden.
- 10.7 Die Sperre ist auf die vom Zahlungsverzug oder Missbrauch betroffenen Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Eine auch ankommende Telekommunikationsverbindung erfassende Vollsperrung des Netzzugangs darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen.

11. Zahlungsverzug

- 11.1 Kommt der Endnutzer mit der Bezahlung des für 2 aufeinander folgende Abrechnungszeiträume geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon in Verzug, so kann NetCom BW das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, sofern auch eine Sperre gerechtfertigt wäre.
- 11.2 Der Kunde kommt unbeschadet des gesetzlichen Verzugseintritts nach § 286 Abs. 3 BGB in Verzug, wenn der fällige Betrag nicht an dem Tag des vereinbarten Zahlungsziels auf dem in der Rechnung angegebenen Konto eingeht. Maßgeblich sind die in den Verträgen genannten Zahlungsziele sowie der Geldeingang bei NetCom BW. Bei der Rechnungsstellung wird das Zahlungsziel gesondert ausgewiesen.
- 11.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist NetCom BW berechtigt, Verzugszinsen in der jeweils

geltenden gesetzlichen Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche der NetCom BW bleibt hiervon unberührt.

12. Aufrechnungs- / Zurückbehaltungsrecht

Dem Endnutzer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu.

13. Haftung / Höhere Gewalt

- 13.1 Für Schadensersatzansprüche gegenüber NetCom BW, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen infolge von Vertragsverletzungen (z. B. wegen Verzug, Unmöglichkeit oder sonstiger Nichterfüllung), wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wegen der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und/oder wegen unerlaubter Handlung sowie der übrigen gesetzlichen Haftung gelten folgende Regelungen:
- 13.2 Für Personenschäden haftet NetCom BW unbeschränkt.
- 13.3 Soweit eine Verpflichtung von NetCom BW als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer oder mehreren Endnutzern besteht und diese nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 € je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze nach Satz 2, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die

vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz besteht.

- 13.4 NetCom BW haftet bei Sachschäden und für solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten entstehen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet darüber hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von NetCom BW zugesicherten Eigenschaft oder auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der NetCom BW beruhen. Soweit NetCom BW fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 Euro.
- 13.5 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Endnutzer sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- 13.6 Bei Ereignissen höherer Gewalt, die NetCom BW die Erfüllung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet NetCom BW nicht. Sofern NetCom BW durch Ereignisse höherer Gewalt an einer ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist, ist NetCom BW berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit zu verschieben. Als höhere Gewalt gelten z.B. Krieg, Unruhen, Arbeitskämpfmaßnahmen, Feuer, Überschwemmungen und sonstige Unwetter sowie die Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen.
- 13.7 Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen bzw. Mitwirkungspflichten des Endnutzer werden die der NetCom BW entstandenen Kosten dem Endnutzer weiterberechnet. Der Endnutzer haftet bei schuldhafter Verletzung der Mitwirkungspflichten

bzw. muss sich dieses im Falle einer Haftung der NetCom BW als Mitverschulden anrechnen lassen.

14. Entstörungsdienst

- 14.1 Im Falle einer Netz- und/oder sonstigen Leistungsstörung wird NetCom BW nach Eingang einer ordnungsgemäßen Störungsmeldung unter Nennung des Erscheinungsbildes, des Zeitpunktes des Auftretts, des Fehlercodes bzw. weiterer, für die Störungseinordnung durch die NetCom BW erforderlicher Informationen, bei der zuständigen Kundenbetreuung von NetCom BW unverzüglich Maßnahmen einleiten, um die Störung zu beheben.

15. Gewährleistung

- 15.1 Die Gewährleistung für die Lieferung von Sachen, die Durchführung von Werk- und Installationsleistungen beträgt generell zwei Jahre.
- 15.2 Schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach der für NetCom BW erforderlichen und dem Endnutzer zumutbaren Zeit fehl, kann er weitergehende gesetzliche Gewährleistungsrechte wie Rücktritt und Minderung sowie ggf. Schadensersatz geltend machen.
- 15.3 Sämtliche Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, wenn er den Mangel bei Abschluss des Vertrages kennt.
- 15.4 Eventuelle Mängel und/oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind der NetCom BW unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zugesicherte Eigenschaften sind nur diejenigen, die ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden. Die gesetzlichen Gewährleistungsfristen bleiben hiervon unberührt.

16. Entschädigungen

- 16.1 Wird eine Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Verbraucher bzw. das KKV ohne Verzicht nach § 58 Abs. 3 TKG ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10

Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit der Verbraucher wegen der Störung eine Minderung nach dieser Ziffer geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach dieser Ziffer zu zahlender Entschädigung anzurechnen. Die Ansprüche dieser Ziffer bestehen nicht, wenn der Verbraucher bzw. das KKV ohne Verzicht die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten hat, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem TKG, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt gem. § 58 Abs. 3 TKG.

- 16.2 Wird der Dienst des Endnutzers beim Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Endnutzer nach § 59 Abs. 4 TKG vom abgebenden Anbieter für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung von 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Endnutzer die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten haben.
- 16.3 Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des auf den vereinbarten Tag folgenden Arbeitstages, kann der Endnutzer von NetCom BW nach § 59 Abs. 6 TKG eine Entschädigung von 10 Euro für jeden weiteren Tag der Verzögerung verlangen. Dies gilt nur, sofern NetCom BW die Verzögerung zu vertreten haben.
- 16.4 Versäumt NetCom BW einen Kundendienst- oder Installationstermin im Rahmen des Anbieterwechsels kann der Endnutzer nach § 58 Abs. 4 S. 2 TKG eine Entschädigung von 10 Euro bzw. 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Endnutzer das Versäumnis des Termins zu vertreten hat.

- 16.5 Verbraucher bzw. KKV ohne Verzicht können die Entschädigung nach Ziff. 16.4 unter den dort genannten Voraussetzungen auch geltend machen, sofern es sich um einen versäumten Kundendienst- oder Installationstermin im Rahmen der Entstörung handelt (§ 58 Abs. 3 S. 2 TKG).
- 16.6 Ziff. 16.1 und 16.2 finden gegenüber Verbrauchern und KKV ohne Verzicht auch Anwendung, wenn die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes bei einem Umzug nicht am ausdrücklich vereinbarten Tag erfolgt.
- 16.7 Das Recht, einen über die Entschädigungen nach Ziff. 16.1 bis 16.6 hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen. Ebenso sind gemäß § 69 TKG Entschädigungen nach dem TKG und Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften auf den Schadensersatz anzurechnen. Die Haftungsgrenzen der Ziff. 13 bleiben hiervon unberührt.
- 16.8 Entschädigungen werden als Gutschrift geleistet und auf den folgenden Rechnungen abgebogen. NetCom BW behält sich daher vor insoweit die Aufrechnung nach § 387 BGB ff. zu erklären.
- 16.9 Die Geltendmachung der Ansprüche aus dieser Ziffer erfolgt in Textform (z.B. über das Kontaktformular auf der Homepage der NetCom BW unter <https://www.netcom-bw.de/kontaktformular>).

17. Minderung

- 17.1 Der Verbraucher ist unter folgenden Bedingungen berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen:
- a) zu erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern

zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung kommt. Solche Abweichungen sind durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus zu ermitteln.

- b) anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes kommt.

17.2 Dies gilt unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht.

17.3 Ist der Eintritt der Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) dieser Ziffer unstreitig oder vom Verbraucher nachgewiesen worden, besteht das Recht des Verbrauchers zur Minderung so lange fort, bis NetCom BW den Nachweis erbringt, dass die vertraglich vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbracht wird. Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach Ziff. 16.2 auf die Minderung anzurechnen. Für eine Kündigung nach Satz 1 ist § 314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Für die Entschädigung des Anbieters im Falle einer Kündigung nach Satz 1 gilt § 56 Absatz 4 Satz 2 bis 4 entsprechend.

17.4 Kommt es bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten durch NetCom BW zu kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung und der gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstaben a bis d der EU-

Verordnung 2015/2120 angegebenen Leistung, steht dem Verbraucherkunden überdies als Rechtsbehelf der Rechtsweg zu den zuständigen Gerichten offen.

17.5 Zur Geltendmachung der Minderung gilt Ziff. 16.9 entsprechend.

18. Änderung von Allg. Geschäftsbedingungen / Entgelten Vertragsänderungen

18.1 Der Kunde wird über Änderungen dieser AGB sowie eventuelle sonstiger Vereinbarungen in geeigneter Weise informiert und auf sein Widerspruchs- bzw. Kündigungsrecht hingewiesen.

18.2 Bei einseitigen Vertragsänderungen nach § 57 Abs. 1 und 2 TKG durch NetCom BW kann der Endnutzer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, sofern die Änderung nicht

- a) ausschließlich zum Vorteil des Endnutzers,
- b) rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Endnutzer oder
- c) unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben.

18.3 Der Kunde wird klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Inhalt und Zeitpunkt der Vertragsänderung und ein bestehendes Kündigungsrecht nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 TKG informiert.

18.4 Die Kündigung kann innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Unterrichtung der NetCom BW über die Vertragsänderung erklärt werden. Der Vertrag kann frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam wird. Die Regelungen der Ziff. 18.2 a) bis c) (gemäß § 57 Abs. 1 S. 1 bis 3 TKG) gelten nicht für Verträge, die nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 40 TKG zum Gegenstand haben.

18.5 Bei der Bereitstellung/Inanspruchnahme von Diensten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können ausländische Gesetze, Verordnungen oder sonstige landesspezifische Besonderheiten dazu führen, dass der Vertrag nicht in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt werden kann bzw. Anpassungen des Vertrags erforderlich werden.

19. Abtretung

Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Endnutzer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens NetCom BW abtreten bzw. übertragen.

20. Datenschutz

NetCom BW beachtet die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Details ergeben sich aus den erforderlichen Datenschutzhinweisen an den Endnutzer. Diese sind veröffentlicht unter www.netcom-bw.de/datenschutz/. Bei Fragen oder Unklarheiten steht folgende Kontaktstelle zur Verfügung: security@netcom-bw.de. Die Datenschutzhinweise gelten als Vertragsbestandteil vorrangig.

21. Maßnahmen auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen, Bedrohungen oder bei Schwachstellen

NetCom BW wird Sicherheits- und Integritätsverletzungen, Bedrohungen oder beim Auftreten anderer Schwachstellen diese unverzüglich prüfen und sämtliche technisch, praktisch, organisatorisch und gesetzlich möglichen Maßnahmen, insbesondere auch nach dem Sicherheitskonzept, zur Beseitigung der Beeinträchtigung ergreifen. Gleichzeitig wird NetCom BW entsprechende organisatorische Vorsorgemaßnahmen ergreifen, insbesondere die Anpassung des Sicherheitskonzeptes, um zukünftig entsprechende Beeinträchtigungen bestmöglich zu versuchen zu verhindern. Hinweise auf die Arten von Maßnahmen, mit denen NetCom BW auf Sicherheitsvorfälle, -bedrohungen oder -lücken reagieren kann, sind in Hinweisblatt „Vorvertragliche Informationen“ (Ausgabe ab dem 01.12.2021) aufgeführt.

22. Anbieterwechsel

- 22.1 NetCom BW stellt bei einem Anbieterwechsel sicher, dass die Leistung des abgebenden Unternehmens gegenüber dem Endnutzer nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn der Endnutzer verlangt dies. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Endnutzers nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 entsprechend.
- 22.2 NetCom BW weist darauf hin, dass die Entgeltzahlung bis zum erfolgten Anbieterwechsel gegenüber dem abgebenden Unternehmen sich nach dem ursprünglich mit diesem vereinbarten Vertrag richtet.
- 22.3 Anschlussentgelte reduzieren sich nach dem Vertragsende bis zum Ende der Weiterversorgungspflicht um 50 Prozent, es sei denn der abgebende Anbieter weist nach, dass der Endnutzer die Verzögerung des Anbieterwechsels zu vertreten hat.
- 22.4 Der Anspruch des aufnehmenden Anbieters entsteht nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels.
- 22.5 Der Endnutzer kann im Fall geografisch gebundener Rufnummern an einem bestimmten Standort und im Fall nicht geografisch gebundener Rufnummern an jedem Standort seine Rufnummer behalten (Portierung). Dies gilt jedoch nur innerhalb der Nummernräume oder Nummernteilräume, die für den Telefondienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Übertragung von Rufnummern für Telefondienste an festen Standorten zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig.
- 22.6 Im Falle der Rufnummernübertragung erfolgt die technische Aktivierung der Rufnummer am mit dem Endnutzer vereinbarten Vertrag (spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstags).
- 22.7 Die Kosten der Rufnummernübertragung richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste der NetCom BW.

23. Umzug

23.1 Gegenüber Verbrauchern bzw. KKV ohne Verzicht, ist NetCom BW verpflichtet, wenn der dieser seinen Wohnsitz/seine Betriebsstätte wechselt, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Verbrauchers/KKV ohne Verzicht ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte zu erbringen, soweit die Leistung dort angeboten wird. Abweichende technische Realisierungsarten oder Produktbezeichnungen bleiben ungeachtet.

23.2 Der Verbraucher/das KKV ohne Verzicht hat den Umzug, den Zeitpunkt des Umzuges sowie die neue Adresse der NetCom BW rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Monat vor Durchführung des Umzuges in Textform mitzuteilen.

23.3 NetCom BW kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, das jedoch nicht höher sein darf als das für die Schaltung eines Neuan schlusses vorgesehene Entgelt. Das Entgelt für den Umzug ergibt sich nach der jeweils gültigen Preisliste der NetCom BW.

23.4 Wird die Leistung von NetCom BW am neuen Wohnsitz/der neuen Betriebsstätte nicht im Sinne der Ziffer 23.1 angeboten, ist der Verbraucher zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt. Frühestmöglicher Kündigungszeitpunkt unter Einhaltung der Kündigungsfrist ist jedoch der Zeitpunkt des Umzuges. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Kündigung hat der Verbraucher/KKV ohne Verzicht den Umzug durch entsprechende behördlichen Abmeldungs-/Ummeldungsbescheinigungen zu belegen.

24. Schlichtungsverfahren

24.1 Kommt es zwischen NetCom BW und dem Endnutzer zum Streit über einen der in § 68 TKG genannten folgenden Fällen,

- a) Vorschriften der §§ 51, 52, 54 bis 72 TKG
- b) Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (§ 156 TKG)

c) Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 TKG (TKTransparenzV) oder

d) Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 5a der Verordnung (EU) 2015/2120,

so kann der Endnutzer bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle lauten:

Bundesnetzagentur
Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation (Referat 216)

Postfach 80 01
53105 Bonn

Homepage: www.bundesnetzagentur.de

Die Antragstellung auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hat der Endnutzer in Textform vorzunehmen. Für die Antragstellung im Online-Verfahren wird auf die weiteren Informationen auf der Internet-Seite der Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) verwiesen.

24.2 NetCom BW nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren teil. Die allgemeine Schlichtungsstelle kann zur Durchführung von Verbraucherstreitigkeiten auf Antrag des Verbrauchers eingeschaltet werden. Die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, bleibt weiterhin bestehen.

Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Schlichtungsstelle „Zentrum für Schlichtung e.V.“, Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein. Sie ist über www.verbraucher-schlichter.de erreichbar.

25. Routerwahlrecht

25.1 Der Gesetzgeber hat mit dem „Gesetz zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten“ den Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit das sog. Routerwahlrecht durch den Verbraucher auferlegt. NetCom BW setzt diese Regelungen wie folgt um:

25.2 Die grundlegenden Konfigurationseinstellungen, Parameter und

Schnittstellenbeschreibungen der Netz-schnittstellen veröffentlicht NetCom BW in dem Dokument „Schnittstellen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der NetCom BW“.

25.3 Etwaige zusätzliche notwendige kundenspezifische Zugangsdaten erhält der Endnutzer mit der schriftlichen Vertragsbestätigung übersandt. Nicht für alle Produkte der NetCom BW sind kundenspezifische Zugangsdaten notwendig.

Für das Triple Play-Produkt der NetCom BW müssen auf Grund spezifischer technischer Einstellungen die eingesetzten Endgeräte der NetCom BW verwendet werden.

Zur vorgenannten Information ist NetCom BW gesetzlich verpflichtet. Diese Information bedeutet nicht, dass NetCom BW dem Endnutzer die Nutzung eigener Telekommunikations-einrichtungen empfiehlt. Die vorgenannten Informationen beziehen sich auch nicht auf alle weiteren erforderlichen Sicherheitseinstellungen, die der Endnutzer in Abhängigkeit der von ihm genutzten Einrichtungen selbst vornehmen muss.

25.4 Der Endnutzer muss sich bei Verwendung eines eigenen Endgerätes bewusst sein, dass in diesem Anwendungsfall NetCom BW

keinen Support, Konfigurationsunterstützung oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Erst- und ggf. Folgekonfigurationen des Endgerätes leisten kann. Sofern der Support in Anspruch genommen wird, sind die damit zusammenhängenden Support-Aufwendungen gesondert zu vergüten;

keine Garantie für die Gesamtleistung des vertraglich vereinbarten Produktes (z.B. hinsichtlich Durchsatz/ Übertragungsgeschwindigkeit, Funktionen/ Features) geben kann, sofern/ soweit das Endgerät an dieser Leistung maßgeblich beteiligt ist;

der Endnutzer deshalb verpflichtet ist, eine regelmäßige Information beim Hersteller der Endeinrichtungen über mögliche Updates und mögliche bekanntgewordene

Sicherheitslücken einzuholen. NetCom BW weist ausdrücklich darauf hin, dass weder die Information über solche Sicherheitslücken, noch deren Beseitigung im Verantwortungsbereich von NetCom BW liegen;

dem Endnutzer empfiehlt nur dann von dem Recht auf den Anschluss eigener Telekommunikations-einrichtungen und insbesondere eigener Router Gebrauch zu machen, wenn der Endnutzer über den hierfür erforderlichen technischen Sachverstand verfügt und/oder diesen selbst durch Dritte bereitstellt.

25.5 In der Regel sehen die Produkte der NetCom BW den Komfort der Beistellung eines geprüften, kompatiblen und von NetCom BW provisionierten und verwalteten CPEs/ Routers vor. Durch Verwendung eigener Router ist der Endnutzer selbst für die Kompatibilität, Konformität und Netzintegrität alleinig verantwortlich.

25.6 Bei Störungen der Netzintegrität durch eigene Router mit Rückwirkungen auf andere Endnutzer (z.B. Störung des Vectoringverfahrens durch nicht vectoring-kompatiblen Router) ist NetCom BW berechtigt und verpflichtet Maßnahmen nach Ziff. 21 dieser AGB zu ergreifen.

26. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

26.1 Wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, gilt für alle Klagen auf Grund von Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der Gerichtsstand Ellwangen als vereinbart,

- a) soweit der Endnutzer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- b) soweit der Endnutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- c) soweit der Endnutzer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

26.2 Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Endnutzer und NetCom BW unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Vertragsparteien. UN-Kaufrecht kommt nicht zur Anwendung.

27. Widerrufsrecht für Verbrauchern bei Fernabsatzverträgen

27.1 Wird der Vertrag ausschließlich mittels Fernkommunikationsmittel (z.B. Post, Fax, E-Mail) für eine Leistung geschlossen, steht Verbrauchern ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der ihm übergebenen Widerrufsbelehrung zu.

27.2 Macht der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, hat er die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen.

28. Schlussbestimmungen

28.1 Änderungen, Ergänzungen sowie die Abgabe von Erklärungen der Vertragsverhältnisse gegenüber dem anderen Vertragspartner bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Textformklausel.

28.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bedingung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende zu ersetzen.